

# Reglement für private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte von Mitgliedern der Bankleitung

vom 9. März 2012 (Stand am 1. Juli 2016)

---

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **01. Zweck und Gegenstand**

Dieses Reglement legt Beschränkungen für private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte von Mitgliedern des Direktoriums, Stellvertretenden Mitgliedern des Direktoriums sowie weiteren vom Bankrat bezeichneten Mitarbeitenden (nachstehend die «Mitglieder der Bankleitung») der Schweizerischen Nationalbank («SNB») fest.

Es bezweckt, den Missbrauch von nicht öffentlich zugänglichen Informationen zu verhindern und den Anschein eines Informationsmissbrauchs zu vermeiden. Es schützt damit den guten Ruf, die Integrität und das Ansehen der SNB sowie die Effektivität ihrer Geld- und Währungspolitik.

### **02. Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für alle Mitglieder des Direktoriums der SNB und ihre Stellvertreter.

Der Bankrat kann auf Antrag des Direktoriums dieses Reglement für weitere Mitarbeitende der SNB gesamthaft oder in Teilen anwendbar erklären, wenn sie in ihrer Funktion in vergleichbarem Umfang und Rahmen wie die Mitglieder des Direktoriums nicht öffentlich zugängliche Informationen erhalten.

Die Mitglieder der Bankleitung stellen sicher und bestätigen, dass die Beschränkungen dieses Reglements den nahestehenden Personen bekannt sind. Sie setzen sich zudem bei den nahestehenden Personen für einen sinngemässen Nachvollzug der Beschränkungen ein.

Die OE Compliance legt in einem Merkblatt fest, was unter einem sinngemässen Nachvollzug verstanden wird.

### **03. Definitionen**

#### **03.1 Private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte**

Private Finanzanlagen im Sinne dieses Reglements sind Anlagen in:

- a) Wertpapiere bzw. Wertrechte (z.B. Aktien, Obligationen, Partizipations-scheine, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen);
- b) Derivate und strukturierte Produkte;

- 
- c) Edelmetalle und Rohstoffe (z.B. Goldprodukte zu Anlagezwecken, nicht aber Schmuck, Sammlermünzen und ähnliches);
  - d) Forderungen gegen Finanzintermediäre in Schweizerfranken und fremder Währung auf Konten;
  - e) Festgelder und Kassenobligationen von Finanzintermediären in Schweizerfranken und fremder Währung;
  - f) Einrichtungen der beruflichen oder privaten Vorsorge und
  - g) Liegenschaften im In- und Ausland.

Private Finanzgeschäfte im Sinne dieses Reglements sind Rechtsgeschäfte, welche private Finanzanlagen betreffen und die auf eigene Rechnung, auf Rechnung eines Dritten sowie in Ausübung einer Vollmacht getätigt werden oder über ein Konto/Depot abgewickelt werden, an welchem eine wirtschaftliche Mitberechtigung besteht (z.B. Erbengemeinschaft oder Gemeinschaftskonto).

Als private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte gelten auch jene, die eine Umgehung dieses Reglements darstellen, insbesondere bei Einschaltung einer Drittperson oder Benützung deren Konten und Depots.

### **03.2 Nicht öffentlich zugängliche Informationen**

Zu den nicht oder noch nicht öffentlich zugänglichen Informationen gehören insbesondere Informationen über:

- die geld- und währungspolitischen Absichten der SNB;
- die Erfüllung von Aufgaben der SNB gemäss Artikel 5 NBG und
- finanzmarktrelevante Vorgänge oder nicht öffentlich zugängliche Informationen über andere Marktteilnehmer oder Vertragspartner, welche die SNB in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags erlangt.

### **03.3 Nahestehende Personen**

Nahestehende Personen im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von Mitgliedern der Bankleitung und
- b) Personen, die mit Mitgliedern der Bankleitung im gleichen Haushalt leben.

## **II. Beschränkungen für private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte**

### **04. Verbot des Informationsmissbrauchs**

Mitgliedern der Bankleitung ist es untersagt, nicht öffentlich zugängliche Informationen auszunützen, um private Finanzgeschäfte zu tätigen, zu empfehlen, von diesen abzuraten oder sich sonst dazu zu äussern.

## **05. Verwaltung privater Finanzanlagen**

### **05.1 Allgemeines**

Mitglieder der Bankleitung sorgen bei der Verwaltung ihrer privaten Finanzanlagen dafür, dass der Anschein eines Informationsmissbrauchs zum Vorneherein ausgeschlossen werden kann.

Mitglieder der Bankleitung erteilen auf ihren Konten keine Vollmachten, mit Ausnahme des Vermögensverwaltungsmandats gemäss Ziffer 05.3, des Zahlungsverkehrskontos gemäss Ziffer 06 sowie im Hinblick auf ihren Tod oder ihre Handlungsunfähigkeit.

Mitglieder der Bankleitung können ihre privaten Finanzanlagen selber verwalten oder durch eine Drittperson verwalten lassen.

### **05.2. Selbstverwaltung**

Verwalten Mitglieder der Bankleitung private Finanzanlagen selber, so halten sie diese:

- a) als Einlage auf einem Schweizerfranken-Konto bei der SNB oder auf Schweizerfranken-Konten bei Banken, die ausschliesslich dem Zahlungsverkehr dienen;
- b) als Anlage in Einrichtungen der kollektiven Kapitalanlage gemäss Anhang dieses Reglements. Die erlaubten Anlagen sind so breit diversifiziert, dass Interessenkonflikte ausgeschlossen werden können, und werden in Schweizerfranken gehandelt. Solche Anlagen sind in einem Depot der SNB zu halten;
- c) als Einlage in Einrichtungen der beruflichen und privaten Vorsorge (2. und 3. Säule) oder
- d) als direkte Anlage in Liegenschaften im In- oder Ausland.

Im Zeitraum von drei Wochen vor einer ordentlichen Lagebeurteilung, bis ein Tag nach Veröffentlichung des geldpolitischen Entscheids, dürfen Mitglieder der Bankleitung ohne Ausnahmewilligung durch die OE Compliance keine ihre privaten Finanzanlagen betreffende Entscheide mit Ausnahme von lit. a und c fällen oder umsetzen.

### **05.3. Verwaltung durch einen Dritten**

Mitglieder der Bankleitung können ihre privaten Finanzanlagen im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats durch eine von der FINMA beaufsichtigte Bank verwalten lassen. Das Vermögensverwaltungsmandat darf keine Anlageentscheide oder sonstige Einflussnahme des Mitglieds der Bankleitung ohne Zustimmung der OE Compliance zulassen.

Der Abschluss eines neuen sowie Anpassungen eines bestehenden Vermögensverwaltungsvertrags sind durch die OE Compliance genehmigen zu lassen.

---

Der Vertrag:

- a) umschreibt das Mandat allgemein und breit und schliesst Investitionsstrategien aus, die den Anschein eines Informationsmissbrauchs erwecken könnten;
- b) regelt die zulässigen Kontakte zwischen dem Mitglied der Bankleitung und dem Vermögensverwalter und untersagt ausdrücklich alle anderen Kontakte und Einflussnahmen.

Das Mitglied verpflichtet sich, den Vermögensverwalter aufzufordern, der SNB einmal pro Jahr zu bestätigen, dass keine unzulässigen Kontakte oder Einflussnahmen erfolgt sind und keine Finanzgeschäfte getätigt wurden, die Mitgliedern der Bankleitung untersagt sind.

Innerhalb eines solchen Mandats ist die Anwendung der nachfolgenden Ziffern 07 und 08 ausgesetzt. Im Übrigen sind die Bestimmungen dieses Reglements einzuhalten.

Im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandats sind den Mitgliedern der Bankleitung folgende Finanzanlagen und Finanzgeschäfte untersagt:

- a) der An- und Verkauf oder das Halten von Aktien, Partizipationsscheinen und Anleiensobligationen, die von einer Bank gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen ausgegeben wurden;
- b) der An- und Verkauf oder das Halten von Derivaten, deren Basiswert ein Finanzinstrument gemäss Buchstabe a ist;
- c) der An- und Verkauf oder das Halten von Derivaten oder strukturierten Produkten, deren Wert im Wesentlichen durch die Entwicklung von Wechselkursen oder Zinssätzen bestimmt wird.

Das Mitglied verpflichtet sich, die OE Compliance über die Auflösung des Vermögensverwaltungsvertrags unverzüglich zu informieren.

## **06. Zahlungsverkehrskonten**

Die Summe der Einlagen sämtlicher Kontobeziehungen, die ausschliesslich dem Zahlungsverkehr dienen, hat in einem adäquaten Verhältnis zu den über diese ausgeführten Zahlungen zu stehen.

## **07. Haltefristen**

Bei selbstverwalteten Finanzanlagen mit Ausnahme der Schweizerfranken-Konten ist eine Haltefrist von mindestens 180 Kalendertagen einzuhalten. Massgeblich für die Einhaltung der Haltefrist ist die letzte Bewegung in der betreffenden Position. Für die Berechnung der Haltefrist gilt das Prinzip «last in – first out».

## **08. Fremdwährungsgeschäfte**

Zu Konsumzwecken sind Fremdwährungsgeschäfte zulässig. Kauf und Verkauf von Liegenschaften im Ausland bedürfen der vorgängigen Bewilligung durch die OE Compliance.

## **09. Hypotheken**

Der Abschluss einer neuen sowie Änderungen einer bestehenden Hypothek durch Mitglieder der Bankleitung bedürfen der vorgängigen Bewilligung durch die OE Compliance.

## **10. Rückzüge**

Haben Mitglieder der Bankleitung Kenntnis von nicht öffentlich zugänglichen Informationen über existenzielle Probleme einer Bank, so dürfen sie Rückzüge von Einlagen oder Schliessung von Konten sowie die Auflösung des genehmigten Vermögensverwaltungsvertrags bei dieser Bank nur mit vorgängiger Zustimmung der OE Compliance tätigen.

## **11. Verhalten bei Vermögensanfall**

Erlangen Mitglieder der Bankleitung durch Erbfall, Schenkung, Auflösung eines bewilligten Vermögensverwaltungsvertrags oder auf andere Weise Vermögenswerte, die gemäss diesem Reglement weder gehandelt noch gehalten werden dürfen, so veräussern sie diese innert sechs Monaten, falls sie darüber alleine verfügungsberechtigt sind. Ansonsten wenden sie sich an die OE Compliance, um das weitere Vorgehen abzusprechen.

## **12. Ausnahmen**

In begründeten Fällen kann die OE Compliance Ausnahmen von den Beschränkungen dieses Reglements bewilligen. Die OE Compliance ist befugt, eine beantragte Ausnahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

Wird eine Ausnahmebewilligung erteilt, ist bei Veränderungen der zugrunde liegenden Situation umgehend die OE Compliance zu informieren. Über die von der Ausnahme betroffene private Finanzanlage darf nur mit vorheriger Zustimmung der OE Compliance verfügt werden.

Die OE Compliance bringt dem Präsidenten des Bankrats die erteilten und abgelehnten Ausnahmebewilligungen unverzüglich zur Kenntnis.

## **III. Meldung, Kontrolle und Sanktionen**

### **13. Erklärung**

Die Mitglieder der Bankleitung bestätigen dem Präsidenten des Bankrats zu Beginn jeden Kalenderjahres schriftlich, dass sie die Bestimmungen dieses Reglements kennen und im Vorjahr eingehalten haben. Die OE Compliance stellt den Mitgliedern der Bankleitung jeweils Anfangs Jahr ein entsprechendes

---

Dokument zur Verfügung. Eine Kopie der Bestätigung ist der OE Compliance auf Verlangen einzureichen.

#### **14. Periodische Meldung und Bereitstellung von Unterlagen**

Mitglieder der Bankleitung stellen der OE Compliance auf Verlangen quartalsweise, jeweils bis Ende des Folgemonats, folgende Unterlagen zur Verfügung:

- a) Auszüge sämtlicher Bankkonten , einschliesslich Wertpapierkonten ohne Zahlungsverkehrskonten;
- b) sämtliche Vollmachten, die sie erteilt haben, sowie sämtliche Vollmachten, die ihnen erteilt wurden;
- c) Belege über Grundstücksgeschäfte sowie die Aufnahme oder Änderung von hypothekarisch gesicherten Krediten, gleichgültig ob auf eigenes Risiko und eigene Rechnung oder auf das Risiko oder die Rechnung eines Dritten.

Die Mitglieder der Bankleitung legen der OE Compliance jährlich das Wertschriften- und Grundstückverzeichnis der Steuererklärung vor. Allfällige Belege dazu sind auf Verlangen der OE Compliance ebenfalls einzureichen.

Auf Verlangen der OE Compliance stellen die Mitglieder der Bankleitung jederzeit weitere zweckdienliche Unterlagen zu ihrem Vermögen und dessen Verwaltung zur Verfügung.

Die Mitglieder der Bankleitung legen des Weiteren der OE Compliance zweimal jährlich eine Liste der ihnen nahestehenden Personen vor. Diese Meldung beinhaltet neben Namen, Vornamen und Geburtsdatum auch die berufliche Tätigkeiten und allfällige Interessenbindungen sowie eine Bestätigung, dass die nahestehenden Personen Kenntnis über den Inhalt des Reglements erhalten haben.

#### **15. Meldung und Bereitstellung von Unterlagen bei Unterstellung**

Personen, die durch Wahl, Anstellung oder Beförderung neu diesem Reglement unterstehen, unterbreiten der OE Compliance ab diesem Zeitpunkt:

- Eine Auflistung sämtlicher Bankkonten sowie Wertpapierkonten;
- Vollmachten, die sie erteilt haben, sowie Vollmachten, die ihnen erteilt wurden;
- Bestehende Vermögensverwaltungsverträge.

Sie sorgen zudem innerhalb von 6 Monaten seit Amtsantritt dafür, dass ihre Finanzanlagen diesem Reglement entsprechen.

#### **16. Überprüfung**

Die OE Compliance überprüft die Einhaltung dieses Reglements aufgrund der Meldungen und Unterlagen, die sie von Mitgliedern der Bankleitung erhalten hat. Sie kann zusätzlich Stichproben vornehmen und in diesem Zusammenhang weitere zweckdienliche Dokumente und Unterlagen über private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte einverlangen.

## 17. Berichterstattung

Die OE Compliance erstattet dem Präsidenten des Bankrats einen jährlichen Bericht über die Einhaltung dieses Reglements. Der Prüfungsausschuss des Bankrats wird ebenfalls jährlich über die Erstattung des Berichts informiert.

Wesentliche Verstösse gegen das Reglement meldet die OE Compliance dem Präsidenten des Bankrats unverzüglich.

## 18. Sanktionen

Bei einer Verletzung von Bestimmungen dieses Reglements ist der Bankrat berechtigt, die Rückabwicklung oder Glattstellung des betreffenden Finanzgeschäftes zu verlangen.

Ausserdem kann eine solche Verletzung arbeitsrechtliche Folgen haben.

<b>Erlassen durch:</b>	Bankrat	<b>Erlassen am:</b>	09.03.2012
<b>Inkraftsetzung:</b>	01.05.2012	<b>Eigner:</b>	OE Compliance
<b>Rechtsgrundlage:</b>	Direktionsreglement Nr. 6.1 Ziffer 1.2 Abs. 1 und Ziffer 8 Obligationenrecht Arbeitsvertrag		
<b>Ersetzt:</b>	Reglement über Eigengeschäfte mit Finanzinstrumenten der Mitglieder des Erweiterten Direktoriums vom 16. April 2010		
<b>Geändert am:</b>	<b>Geändert durch:</b>	<b>Änderung gültig per:</b>	<b>Ziffer(n):</b>
08.04.2016	Bankrat	01.07.2016	Diverse

---

## Anhang

### Zulässige Exchange Traded Funds (ETF's) gemäss Ziffer 05.2

#### 1. Aktien

Produkt	Anbieter	Handelswährung	Bloomberg Ticker	ISIN
<b>MSCI World</b> Sämtliche Large-/Mid-Cap Aktien der Industrieländer	UBS	CHF	WRDCHA SW	LU0340285161
<b>MSCI World Small Cap</b> Sämtliche Small-Cap Aktien der Industrieländer	SPDR	CHF	WOSC SW	IE00BCBJG560
<b>MSCI Emerging Markets</b> Sämtliche Large-/Mid-Cap Aktien der Schwellenländer	SPDR	CHF	EMRG SW	IE00B469F816

#### 2. Obligationen

Produkt	Anbieter	Handelswährung	Bloomberg Ticker	ISIN
<b>Barclays Global Aggregate</b> Sämtliche globalen festverzinslichen Anleihen mit Mindestrating von BBB-	db x-trackers	CHF	XBAC SW	LU0942970442
<b>Global High Yield Corp</b> Sämtliche festverzinslichen Unternehmensanleihen der Industrieländer mit Rating unterhalb BBB-	iShares	CHF	HYLD SW	IE00B74DQ490

#### 3. Rohstoffe

Produkt	Anbieter	Handelswährung	Bloomberg Ticker	ISIN
<b>Bloomberg Commodity Index</b> 22 Rohstoffe aus den Bereichen Agrarprodukte, Energie, Metalle und Nutzvieh	UBS	CHF	DCCHAS SW	IE00B598DX38